



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

IV. Nachtrag

vom 12.12.2018 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Präambel

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 12.12.2018 folgenden IV. Nachtrag zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Reihengrabstätten
- b. Anonyme Reihengrabstätten
- c. Kindergrabstätten
- d. Wahlgrabstätten
- e. Urnenreihengrabstätten
- f. Urnenwahlgrabstätten
- g. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- h. Ehrengrabstätten
- i. **Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten**

§ 2

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a. in Urnenreihengrabstätten
- b. in Urnenwahlgrabstätten
- c. in Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d. im Urnengarten
- e. in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f. **in pflegefreie Urnenwahlgrabstätten**

§ 3

§ 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten ohne besondere gärtnerische Gestaltung. Aschen dürfen in Urnen in die dafür vorgesehenen Urnenrohre mit den bereitgestellten Abdeckplatten beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen, jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichen sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Die Nutzungsberechtigten dürfen Namensplaketten von Verstorbenen an einer von der Gemeinde Lindlar bereitgestellten Namensstehle bis zu einer maximalen Größe von jeweils 8 cm x 2 cm anbringen. Die Namensplakette ist mit einer Namensbeschriftung des/der Verstorbenen zu versehen. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde Lindlar und beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche.

§ 4

§ 16 Abs. 7 wird neu hinzugefügt (entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 6):

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten sowie für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 5

§ 36 Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag vom 12.12.2018 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 13.12.2018



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister